

30. Sächsischer Ärztetag/62. Tagung der Kammerversammlung
13. Juni 2020

Beschlussvorlage Nr. 6

Zu TOP: 4.2.

Betrifft: Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen
für ehrenamtliche Tätigkeit

Einreicher: Vorstand

Aufwendungen: ja
Höhe der Aufwendungen: max. 28.800 EUR/Jahr
im Wirtschaftsplan enthalten: 2020 nein, ab 2021 ja

DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE

Änderung der Ordnung
zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

BESCHLIEßEN.

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit – *siehe Anlage 1* – enthält eine Änderung der Regelung zum Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten sowie der Vizepräsidenten. Diese lautet derzeit wie folgt:

§ 2 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

(4) Als Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes werden die Personalkosten (Gehalt und Arbeitgeberaufwendungen) zur Finanzierung eines ärztlichen Mitarbeiters bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils maximal 3.500 EUR/Monat aus dem Kammerhaushalt finanziert. Die Summe aus dieser Zahlung und etwaig von Dritten gezahlten Zuschüssen darf die Personalkosten nicht überschreiten. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.

Sie ist in ihrer Höhe seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr angepasst worden. Vorstand und Finanzausschuss empfehlen, die seit 2011 stattgefundene Tarifentwicklung des TV-Ärzte/VKA in Höhe von insgesamt 23 % zu übertragen. Damit würde der Betrag 4.300 EUR betragen.

Die geplante Änderung ist in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 2* – dargestellt. Die Satzungsänderung soll zum 1. Juli 2020 in Kraft treten.

Angenommen X Abgelehnt Vorstandsüberweisung Entfallen Zurückgezogen Nichtbefassung

Stimmen: Ja: 76

Nein: 1

Enthaltungen: Wenige

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit zu bestätigen.

Dresden, 13. Juni 2020

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

**30. Sächsischer Ärztetag/62. Tagung der Kammerversammlung
13. Juni 2020**

Beschlussvorlage Nr. 6

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit**

Vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 13. Juni 2020 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. November 2018 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2018, S. 576), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3.500 EUR“ durch die Angabe „4.300 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Dresden, 13. Juni 2020

Erik Bodendieck
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck
Präsident

Synopse - Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
§ 2 Abs. 4	Als Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes werden die Personalkosten (Gehalt und Arbeitgeberaufwendungen) zur Finanzierung eines ärztlichen Mitarbeiters bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils maximal 3.500 EUR/Monat aus dem Kammerhaushalt finanziert. Die Summe aus dieser Zahlung und etwaig von Dritten gezahlten Zuschüssen darf die Personalkosten nicht überschreiten. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.	Als Ausgleich für Dienst- bzw. Praxisausfall des Präsidenten und der Vizepräsidenten in Wahrnehmung ihres Amtes werden die Personalkosten (Gehalt und Arbeitgeberaufwendungen) zur Finanzierung eines ärztlichen Mitarbeiters bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils maximal 4.300 EUR/Monat aus dem Kammerhaushalt finanziert. Die Summe aus dieser Zahlung und etwaig von Dritten gezahlten Zuschüssen darf die Personalkosten nicht überschreiten. Teilzeitstellen werden anteilig berücksichtigt.